

Rechtsanwalt Horst Wesemann, Fachanwalt für Strafrecht
Kreuzstrasse 33-35, 28203 Bremen,
0421-277140 – fax: 0421-74219
e-mail: wesemann@anwaeltinnenbuero.de

Besetzungseinwand vom 6.11.04, Landgericht Essen

Landgericht Essen
Zweigertstr. 52

45130 Essen

FAX: 0201/803-2900

Unser Zeichen 2122/04WE02

Bremen, den 06.11.04

**In der Strafsache gegen S. K.
22 a Ks (12/04)
71 Js 216/03**

In der o.g. Strafsache

erhebe ich den Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung im Hinblick auf die Berufsrichter

VRinLG	Anhut
RLG	Labentz
RLG	Uhlenbrock

Sie sind nicht die gesetzlichen Richter gem. § 101 Abs. 1 GG, § 16 GVG.

Die den Mangel begründenden Tatsachen:

Zuständig für das vorliegende Verfahren ist gemäß des allgemeinen Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Essen die Strafkammer II als Schwurgericht.

Einfügen allgemeiner GV-Plan LG Essen

Die Anklage wurde mit Datum vom 17.06.04 erhoben. Das Verfahren erhielt bei Eingang der Sache beim Landgericht Essen das Aktenzeichen

22a Ks (12/04)

Bei dem Klammeraktenzeichen handelt es sich um die Kontrollnummer, die von der Geschäftsstelle der StrafK II nach Eingang der Verfahren vergeben wird.

Die Kontrollnummer lautet (12/04), die Endziffer somit "2".

Der interne Mitwirkungsplan der StrafK II gem. § 21 g GVG vom 23.Dezember 03

und die in der Folge beschlossenen Änderungen lauten wie folgt:

Einfügen: Interner GV-Plan gem. § 21 g GVG

Danach sind für das vorliegende Verfahren mit der Endziffer der Kontrollnummer "2" nachfolgend genannten Richter zuständig:

VRLG Esders
RLG Scheid
RinLG Diemert.

Die der II. StrafK zugewiesenen Aufgaben werden in der Geschäftsverteilung wie folgt beschrieben:

Die Strafkammer II ist für alle eingehenden Schwurgerichtssachen zuständig und daneben als allgemeine Strafkammer und StVollStrK zuständig für:

- als allgemeine StrafK für die Buchstaben W-Y;
- Beschwerden wie bei der StrafK VII wie bei 3. aufgeführt aus dem AG Bezirk Essen mit den Buchstaben G-N, S und T; und den AG Bezirken Bottrop, Essen-Borbeck und Gladbeck;
- als Kammer für Bußgeldsachen gemäß § 46 Abs.7 OWiG gegen Entscheidungen des Amtsrichter in Bußgeldsachen aus dem AG Bezirk Essen mit den Anfangsbuchstaben G-N,S und T und den AG Bezirken Bottrop und Gladbeck;
- als WirtschaftsstrafK die zurückverwiesenen Sachen der StrafK XXI;
- als 4. StrafVollK;
- die erstinstanzlichen Strafsachen gemäß GV IV Nr.5;

Die der Strafkammer zugewiesenen Richter sind nur mit einer im allgemeinen Geschäftsverteilungsplan ausgewiesenen Quote an den Geschäften der Strafk II beteiligt; die weiteren Aufgaben stellen sich zusammengefasst wie folgt dar:

Strafkammer II:

Esders	10/10	
Labentz	8/10 vorrangig	?/10 VIII.StrafK nachrangig aber vorrangig gegenüber der 7. StVK mit 2/10; und Beschwerdekammer VIII;
Scheid	7/10 vorrangig	3/10 XXI.StrafK nachrangig
Diemert	3/10 vorrangig	5/10 1. StVK (mit fünf weiteren Richtern) nachrangig gegenüber II.StrafK und vorrangig gegenüber der 6. StrafVollstrK mit 2/10 mit fünf weiteren Richtern;

Die Sitzungstage der Strafkammer II als Schwurgericht sind in der Anlage 2 des allgemeinen Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Essen ausgewiesen und umfassen die Wochentage jeweils dienstags, mittwochs und freitags als ordentliche Sitzungstage.

Die Anlage 2 lautet wie folgt:
Einfügen: Anlage 2 des allgemeinen GV-Plan

Mit Schreiben vom 21.07.2004, 31.08. 2004 und Liste vom 20.09.04 zeigte der Vorsitzende der Strafk II dem Präsidium eine Überlastung an; der Inhalt dieser Überlastungsanzeigen lautet wie folgt:

Einfügen: Überlastungsanzeige VRLG Esders

Die nachfolgend genannten Kalendertage waren zum Zeitpunkt der letzten Mitteilung des Vorsitzenden der Strafk II weder durch andere Fortsetzungstermine noch beginnende Verfahren belegt:

05.10.04; 07.10.04; 11.10.04; 12.10.04; 14.10.04; 18.10.04; 02.11.04; 03.11.04; 09.11.04; 10.11.04; 18.11.04; 19.11.04; 22.11.04; 23.11.04; 30.11.04; 01.12.04; 02.12.04; 06.12.04; 07.12.04; 09.12.04; 13.12.04; 14.12.04; 15.12.04; 16.12.04; 20.12.04; 21.12.04; 22.12.04; 23.12.04; 28.12.04; 29.12.04; 30.12.04;

Insofern stelle ich folgenden **Beweisantrag:**

Der VRLG Esders wird bekunden,

dass die oben aufgeführten Sitzungstage zum Zeitpunkt 20.Sept.2004 weder durch Fortsetzungstermine noch durch beginnende Hauptverhandlungen belegt waren und für Neuterminierungen und Fortsetzungstermine zur Verfügung standen.

Mit Beschluss vom 20.09.2004 erfolgte durch das Präsidium des LG Essen die 24. Änderung der Geschäftsverteilung gemäß § 21 e Abs.3 GVG . Der Beschluss lautet wie folgt:

Einfügen: 24. Änderung mit Vorbemerkungen

Die Arbeitsbelastung der Mitglieder der Hilfsstrafkammer stellt sich nach diesem Präsidiumsbeschluss wie folgt dar:

Hilfsstrafkammer IIa:

Anhut: 4/10 vorrangig;
5/10 -StrafK VI und 1/10 StrafK XX - beide nachrangig;

Uhlenbrock 2,5/10 vorrangig
2,5/10 -StrafK VI und ??? beide nachrangig;

Labentz 4/10 vorrangig
4/10 StrafK II nachrangig;
?/10 VIII.StrafK nachrangig aber vorrangig gegenüber der 7. StVK mit 2/10;
und Beschwerdekammer VIII;

Die Einrichtung der Hilfsstrafkammer IIa ist nach dem 24. Änderungsbeschluss zeitlich nicht befristet.

In die Zuständigkeit der Hilfsstrafkammer gehen auch ausschließlich schon bei der Strafammer II in der Vergangenheit eingegangenen, zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden nicht erledigten Haftsachen über, die am 17.09.04 noch nicht terminiert waren.

Alle nach dem 17.09.2004 eingehenden Verfahren, auch Haftsachen, bleiben in der Zuständigkeit der StrafK II.

Tatsächlich handelt es sich trotz der allgemein gehaltenen Formulierung allein um das vorliegende Verfahren, welches in die Zuständigkeit der Hilfsstrafkammer IIa übergegangen ist.

Die Vorsitzende der Hilfsstrafkammer IIa hat dazu in einer dienstlichen Erklärung vom 22. Oktober 04 mitgeteilt, dass lediglich das vorliegende Verfahren aus dem Bestand der Strafkammer II der Hilfsstrafkammer zugewiesen wurde.

Die dienstliche Erklärung lautet wie folgt:

Einfügen: dienstliche Erklärung VRinLG Anhut

Die Präsidentin des Landgericht bestätigte mit Schreiben vom 20.10.04, dass durch die Einrichtung der Hilfsstrafkammer lediglich das Verfahren K. u.a. in die Zuständigkeit der Hilfsstrafkammer übergegangen ist.

Das Schreiben lautet wie folgt:

Einfügen: (Schreiben der Präsidentin vom 20.10.04 - 2 Seiten)

In der Präsidiumssitzung vom 16.09.04 wurde die Terminslage der II. Strafkammer erörtert.

Das Protokoll der Präsidiumssitzung lautet wie folgt:

Einfügen: (Niederschrift Präsidiumssitzung 3 Seiten)

Ich stelle folgende Beweisanträge:

Die Präsidentin des LG Essen Dr. Anders und der Vorsitzende der Strafkammer II Herr Esders werden bekunden,

a.) im Rahmen mündlicher Erörterungen über die angebliche Überlastung der StrafK II war nach der Überlastungsanzeige vom 31. August 04 bis zur Präsidiumssitzung am 17.09.04 darauf gedrängt worden, alle weiteren bei der StrfK II anhängigen, nicht terminierten "Haftsachen" kurzfristig zu terminieren, damit schließlich nur noch das vorliegende Verfahren in die Zuständigkeit der Hilfsstrafkammer IIa übergehen konnte.

b.) Dem Präsidium war bei der Beschlussfassung über die 24. Änderung bekannt, dass jetzt nur noch das vorliegende Verfahren in die Zuständigkeit der Hilfsstrafkammer II übergehen wird; das war auch beabsichtigt. Die Formulierung der Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsverteilung wurde gleichwohl allgemein gehalten,

um den Anforderungen der revisionsrichterlichen Entscheidungen gerecht zu werden; sachlich bestand dazu kein Anlass.

c.) Dem Präsidium war bekannt, dass RLG Labentz nach dem internen Mitwirkungsplan der Strafkammer II für das vorliegende Verfahren regulär nicht zuständig war. Er wurde gleichwohl der Hilfsstrafkammer II a zugewiesen, weil er sich bereits in das Verfahren eingearbeitet hatte.

Zur Ergänzung des Überblicks über die bei der Strafkammer II anhängigen Verfahren bat die Verteidigung um eine ergänzende dienstliche Äußerung (Schreiben vom 1.11.04).

Die Präsidentin teilte auf diese Anfrage der Verteidigung die vertretungsweise erstellte dienstliche Äußerung des Strafkammervorsitzenden vom 2.11.04 mit.

Die Schreiben vom 1.11.04, 2.11.04 und die dienstliche Äußerung haben folgenden Wortlaut:

Einfügen: Schreiben vom 1.11.04, 2.11.04 und dienstliche Äußerung (5 Seiten)

In den Überlastungsanzeigen des VRLG Esders fällt auf:

a.) Noch am 21.07.04 teilt der Vorsitzende mit, laut Auskunft der StA sei mitgeteilt worden, die Sache 70 Js 85/04 Kuch. werde bis Ende Juli 04 angeklagt werden. Er werde diese Sache dann ab Mitte November bis Ende des Jahres terminieren.

Im Schreiben vom 31.08.04 wird sodann mitgeteilt, die Sache Kuch. sei am 24. August eingegangen; der Angeklagte habe angekündigt zu schweigen, insofern handele es sich um einen Indizienprozess. Die Erklärungsfrist laufe am 2. Sept. 04 ab und mit der Verteidigerin seien vorläufig Termine beginnend ab dem 5. November 04 vorgesehen, evtl. auch schon in der 44. Kalenderwoche- mithin der letzten Oktoberwoche.

In der mitgelieferten Übersicht vom 31.08.04 wurde hier der 6.11.04 als Termin eingetragen.

In der Mitteilung vom 20.09.04 erscheint die Sache mit Termin am 26.10.04.

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgte am 7. Sept. 04 mit Terminsverfügung. Ersichtlich waren diese Termine aber schon vorab mit der Verteidigerin abgesprochen worden.

Es fällt ferner auf, dass nach Auskunft des Herrn Vorsitzenden, der Beisitzer Labentz mit der Vorbereitung der Terminierung betraut worden war (Schreiben vom 31. August 04). Die Sache sei aber angesichts des Umfangs noch nicht vollständig durchgearbeitet.

Dies erstaunt um so mehr, ist doch RLG Labentz nach der internen Geschäftsverteilung der StrafK II gar nicht zuständig, sondern wie oben bereits dargelegt, für die Endziffer "2" die Beisitzerinnen Scheid und Diemert. Die interne Geschäftsverteilung sieht vor, dass die Verteilung der Aufgaben als Berichterstatte der Zuteilung im Rahmen der Hauptverhandlung entspricht.

b.) In der Übersicht vom 31.08.04 werden von dem Herrn Vorsitzenden folgende Verfahren mit dem Hinweis: "kein Termin" gekennzeichnet:

Bas.	22a Ks (11/04)
K.	22a Ks (12/04)
Wit.	22a Ks (13/04)
Nur.	22a Ks (16/04)
Kür.	22a Ks (19/04)

Keines dieser Verfahren wird in der Übersicht "Terminierungen" (überreicht am 20.09.04) mit Hauptverhandlungsterminen aufgeführt, mit Ausnahme des Verfahrens gegen K. u.a. als "lediglich verabredete Termine".

Im vorliegenden Verfahren wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 28.07.04 über die Hauptverhandlungstermine informiert; diese seien mit den Beteiligten bzw. Mit deren Sekretärinnen bereits abgestimmt.

Das Schreiben vom 28.07.04 hat folgenden Wortlaut:

Einfügen: Schreiben vom 28.07.04 (4 Seiten)

Rechtslage:

1. Vorbemerkungen

Die Gesetzmäßigkeit der Aufstellung und Abänderung der Geschäftsverteilung unterliegt grundsätzlich auch der Nachprüfung durch das Revisionsgerichts (BGHSt 3, 353, 355).

Dieser Nachprüfung sind Grenzen gesetzt, die aus der eigenverantwortlichen Stellung des Präsidiums als Gremium verwaltungsunabhängiger Selbstorganisation der Gerichte und aus der Besonderheit der ihm übertragenen Aufgaben folgen. Der Beurteilung durch das Präsidium muss wegen der Notwendigkeit flexibler, an die konkrete Situation angepaßter und auf wesentliche Veränderungen zeitnah reagierender Entscheidungen schon deshalb ein gewisser Vorrang zukommen, weil es mit den persönlichen und sachlichen Gegebenheiten im Gericht sowie mit den örtlichen Verhältnissen im Gerichtsbezirk, insbesondere was den Anfall von Strafverfahren und anderen Rechtssachen angeht, aufgrund längerer Erfahrung besonders vertraut ist. Aus diesen Gründen ist die Regelung der Geschäftsverteilung, soweit es an bindenden rechtlichen Regeln fehlt, dem pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums überlassen. Im Bereich rechtlicher, Einzelnormierung muss den dargelegten Besonderheiten dadurch Rechnung getragen werden, dass dem Präsidium bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ein weiter Beurteilungsspielraum zugebilligt wird. Um einen solchen unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich bei der Voraussetzung vorübergehender Überlastung der ordentlichen (institutionellen)

Strafkammer, von der die im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene, aber nach allgemeiner Meinung in der Rechtsprechung (auch im Bereich der Spezialspruchkörper wie dem Schwurgericht) zulässige Einrichtung einer **Hilfsstrafkammer** abhängt (vgl. u.a. BGHSt 41, 175, 178; 33, 303, 304; 31, 389, 390/391; 10, 179, 181, jew. m.w.Nachw.).

Die Zubilligung eines Beurteilungsspielraums zwingt gleichwohl zu prüfen, ob die tatsächlichen Grundlagen einer solchen Änderungsentscheidung vorgelegen haben (vgl. BGH NJW 1956, 111; BGH NJW 1976, 60; Schäfer in Löwe/Rosenberg StPO 23. Aufl. § 21 e GVG Rdn. 42; Harnack in Löwe/Rosenberg StPO 24. Aufl. § 338 Rdn. 22; KMR-Paulus § 338 Rdn. 35).

Ein durchgreifender Rechtsmangel ist jedenfalls dann begründet, wenn offen zutage liegt, dass die der Entscheidung über die Bildung der **Hilfsstrafkammer** zugrunde liegenden Tatsachen offensichtlich fehlerhaft waren und die Entscheidung damit als objektiv willkürlich erscheint (BGHSt 31, 389, 392; vgl. auch BGH bei Holtz MDR 1981, 455; BGH, Urt. vom 9. Mai 1961 - 1 StR 103/60 -, UA S. 5; vom 7. November 1979 - 2 StR 398/79 -, UA S. 617 und vom 11. April 1979 - 1 StR 752/77 -, UA S. 7; Kissel GVG 2. Aufl. § 60 Rdn. 13; a.A. Frisch NSTZ 1984, 86; zweifelnd Katholnigg JR 1983, 520).

2.

Die Strafkammer II als Schwurgericht war nicht vorübergehend überlastet. Wenn überhaupt eine Überlastung angenommen werden sollte, dann war es keine "vorübergehende". Bereits mit Schreiben vom 21. Juli 2004 teilte der Vorsitzende mit, die am 23. Juni 04 eingegangene Strafsache ./ K. u.a. könne im Laufe des Jahres 2004 nicht mehr terminiert werden und es drohe die Aufhebung der Haftbefehle, dies habe jedenfalls der 3. Strafsenat auf Anfrage mitgeteilt, wenn erst im nächsten Jahr verhandelt werde.

Mit Schreiben vom 31. August 04 wird unter Hinweis auf weitere eingegangene Haftsachen erneut darauf hingewiesen, dass die vorliegende Strafsache nur dann ab November 04 verhandelt werden könne, wenn eine Überlastung der Kammer in Kauf genommen werde.

Wollte man der Einschätzung des Herrn Vorsitzenden folgen, handelte es sich um eine dauerhafte Überlastung der StrafK II.

Soweit in der Präsidiumssitzung darauf hingewiesen wird, mit dem Eingang weiterer Haftsachen sei zu rechnen, dokumentiert dies ebenfalls die Dauerhaftigkeit der Überlastung.

Das Präsidium hätte diesen Mangel dann aber nicht mit der Einrichtung einer Hilfsstrafkammer begnügen dürfen.

3.

Tatsächlich lag eine Überlastung aber nicht vor. Wie bereits im Sachverhalt mitgeteilt, standen der Kammer zum Zeitpunkt 20.09.04 allein zwischen dem 1. Oktober 04 und 31.12.04 weitere 31 nicht belegte Kalendertage zur Verfügung. Nach der jetzt vorliegenden Terminplanung sind lediglich für 14 Verhandlungstage Zeugenvernehmungen vorgesehen, rechnet man 2 weitere

Tage für die Erklärungen der Angeklagten, 2 Tage für die Erstattung der Sachverständigengutachten und 2 Tage für die Plädoyers hinzu, werden gerade 20 Verhandlungstage verbraucht.

Das Präsidium hat zudem versäumt, bei den zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft Erkundigungen darüber einzuziehen, ob noch mit weiteren eingehenden Verfahren gerechnet werden muss, weil dort bereits andere Verfahren geführt werden, die alsbald anklagereif seien.

Die Beurteilung des Sachverhalts erscheint insofern grob fehlerhaft.

4.

Der Präsidiumsbeschluss vom 20.09.2004 teilt mit, dass die Hilfsstrafkammer IIa alle zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden, im Geschäftsjahr 2004 eingegangenen und noch nicht erledigten Haftsachen, sofern sie am 17.09.04 nicht terminiert waren.

Dieser Beschluss ist im Hinblick auf die Verwendung der Begrifflichkeiten "Haftsachen" und "nicht terminiert" interpretationsfähig und verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot.

a.) Das Gesetz kennt keine Definition, was "Haftsachen" sein sollen.

Die RiStBV nennt im Abschnitt 7 unter Nr. 46 ff. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung.

Hier werden erörtert, wie sich die Staatsanwaltschaft zu verhalten hat bei Untersuchungshaft, Unterbringung, in "anderer Sache in Haft" (Nr.53), Außervollzugsetzung, Unterbringung in einem Krankenhaus (Nr.58), Unterbringung nach § 81 Abs.2 StPO in einer psychiatrischen Klinik (Nr. 61). Das alles firmiert unter "Haftsachen".

Im Rahmen des besonderen Beschleunigungsgebots nach § 121 StPO werden als Haftsachen genannt: Verfahren mit vollstrecktem, ausgesetztem oder als Überhaft notiertem Haftbefehl bei anderweitiger Strafhaft. Nicht unter § 121 StPO sollen fallen: Einstweilige Unterbringung Erwachsener oder Jugendlicher, Sicherungshaft, Auslieferungshaft, Haftbefehle nach §§ 230, 236, 329 Abs.4 Nr.1 StPO (vgl. Boujong-KK, § 121 Rz.3, Anwendungsbereich).

Der Begriff der Haftsache findet sich im JGG:

§ 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen*

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlaß eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 StPO dem Richter vorgeführt wird.

* Ergänzung zu §§ 112 ff. StPO, ist sinngemäß auf § 126a StPO zu übertragen

Wie bereits mitgeteilt, kennt das Gesetz keine einheitliche Definition des Begriffs "Haftsache".

b.) Begriff "nicht terminiert":

Der Termin zur Hauptverhandlung wird vom Vorsitzenden des Gericht anberaumt (§ 213 StPO). Terminanberaumung ist die Festsetzung von Ort und Zeit der Hauptverhandlung. Die Ladungen ordnet der Vorsitzende nach § 214 StPO an, die Geschäftsstelle bewirkt die Ladungen.

Die Terminierung erfolgt insoweit in drei Schritten:

- a.) werden Termine bestimmt
- b.) die Ladungen werden angeordnet
- c.) die Geschäftsstelle bewirkt die Ladungen.

Zumindest wurden im vorliegenden Verfahren bereits die Termine bestimmt. Mit Schreiben vom 28. Juli 2004 teilte der Vorsitzende den Verfahrensbeteiligten (Verteidiger, Sachverständige, Staatsanwaltschaft) mit, er habe mit den Beteiligten entweder persönlich oder mit den Sekretärinnen "Termine abgestimmt" und bittet diese zu notieren.

Tatsächlich ist eine förmliche Terminsverfügung des Vorsitzenden aber noch nicht zu den Akten gelangt. Da zu diesem Zeitpunkt die Frist zur Stellungnahme auf die Anklage noch lief (bis 10. Aug. 04) und über die Eröffnung des Verfahrens noch nicht entschieden war, konnte eine solche auch noch nicht zu den Akten gebracht werden, wollte sich der Vorsitzende nicht dem Vorwurf der Befangenheit aussetzen.

Allerdings werden die Termine bereits am 20.09.04 als abgesprochene HV-Termine in die Übersicht des Herrn Vorsitzenden aufgenommen. Auch zu diesem Zeitpunkt ist das Verfahren noch nicht eröffnet.

Wenn der Präsidiumsbeschluss von "nicht terminierten" Haftsachen spricht, dann kann zumindest für das vorliegende Verfahren eine eindeutige Zuordnung nicht vorgenommen werden. Der äußere Schein spricht immerhin für eine Terminierung!

Wollte das Präsidium die Verfahren erfassen, für die eine förmliche Terminsverfügung noch nicht vorlag, hätte dies so in den Beschluss aufgenommen werden können. Das ist unterblieben. Damit bleibt die Zuweisung interpretationsfähig und damit unzulässig.

5.

Das Vorgehen des Präsidiums ist auch unter dem Gesichtspunkt der in § 74 Abs. 2 GVG zum Ausdruck kommenden Konzentrationsmaxime fehlerhaft. Nach diesem Grundsatz sind die sogenannten Schwurgerichtssachen (möglichst) bei einer Strafkammer als Schwurgericht zu konzentrieren und sie müssen in den Fällen, in denen dies wegen des großen Anfalls solcher Strafsachen nicht möglich ist, so auf mehrere Schwurgerichtskammern verteilt werden, dass sie den eindeutigen Schwerpunkt in der Zuständigkeit dieser Spruchkörper ausmachen (vgl. BGHSt 27, 349; 34, 379, 3 80; BGH NJW 1978, 1594).

a.) Einerseits hätte das Präsidium die der Strafkammer II zugewiesenen Richter von den außerhalb dieser Zuständigkeit liegenden Aufgaben freistellen können - Tätigkeiten in anderen Strafkammern und Strafvollstreckungskammern - wie bereits oben dargestellt.

b.) Andererseits hätte das Präsidium die Strafkammer II von den außerhalb der Zuständigkeit für Schwurgerichtssachen liegenden allgemeinen Strafkammersachen und Strafvollstreckungssachen freistellen müssen. Der StrafK II lagen zum 20.09.04 drei in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafkammer fallende Verfahren vor und eine vom BGH zurückverwiesene Sache, deren Zuständigkeit sich aus dem allgemeinen Geschäftsverteilungsplan ergibt.

Hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit im Rahmen der 4 StVK beantrage ich eine dienstliche Äußerung des Vorsitzenden Richters einzuholen, hinsichtlich der weiteren Tätigkeiten in anderen StVK eine dienstliche Äußerung der beteiligten Richter.

c.) Wenn denn Unterbringungssachen nach § 126a StPO nicht der besonderen Beschleunigung und § 121 StPO unterliegen, dann hätte mit der Terminierung dieser Sachen - hier:

En. 22a Ks 9/04 HV-Termine 12., 16. und 17. November 04
und Ki. 22a Ks (10/04) HV-Termine vom 6 Oktober bis November 04

zugewartet werden müssen.

d.) Es wäre auch geboten gewesen, zunächst die Belastung der anderen allgemeinen Strafkammern zu ermitteln. Die Übertragung der allgemeinen Strafkammersachen auf z.B. die VI. Strafkammer hätte sich angeboten, immerhin war die VI. Strafkammer wegen fehlender Eingänge 2004 nicht ausgelastet.

Wie auch aus dem Protokoll der Präsidiumssitzung ersichtlich, ist die Strafkammer VI durch Rückgänge der Eingänge auf ca. 1/3 nicht voll ausgelastet.

Die Einrichtung einer Hilfsstrafkammer hätte insofern vermieden werden können.

Diese Möglichkeiten sind in der Präsidiumssitzung nicht diskutiert worden; dies macht die Entscheidung des Präsidiums im Sinne objektiver Willkür unvertretbar und ist geeignet, eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter zu begründen.

6.

Die Formulierung im 24. Änderungsbeschluss hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Hilfsstrafkammer IIa übergehenden Verfahren entspricht der revisionrechtlichen Rechtsprechung.

Tatsächlich handelt es sich aber um eine unzulässig Einzelzuweisung eines einzigen Verfahrens. Die Entscheidung des BGH in BGHSt 44,161 ff. ist nicht vergleichbar; der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich deutlich vom vorliegenden Sachverhalt. Dort war das zuletzt eingegangene, noch nicht vorbereitete und noch nicht terminierte Verfahren der ordentlichen Strafkammer abgenommen worden.

Im vorliegenden Verfahren sind nach Eingang des Verfahrens ./ K. u.a. weitere 7 zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörende Sachen eingegangen. Das Verfahren ./ K. war zumindest teilweise bereits vorbereitet - durch den Beisitzer Labentz- und es waren bereits Termine mit den Verteidigern abgestimmt worden. Auch das Verfahren Kuch. ist erst zwei Monate später bei der Kammer eingegangen, gleichwohl verblieb dieses Verfahren in der Zuständigkeit der Strafkammer II.

Es trifft zwar zu, dass das Präsidium den Geschäftsverteilungsplan im Laufe des Geschäftsjahres ändern darf, wenn dies wegen Überlastung eines Spruchkörpers nötig wird (§ 21e Abs. 3 GVG).

Eine solche Notwendigkeit folgt bereits aus dem Gebot der beschleunigten Verfahrensförderung in Haftsachen und aus dem Umstand, dass eine von der Justiz zu verantwortende Verfahrensverzögerung rechtsstaatswidrig sein kann (vgl. BGHSt 30, 371).

Allerdings dürfen mit Rücksicht auf das bei der Zuweisung zu beachtende Abstraktionsprinzip (Kissel GVG 2. Aufl. § 21e Rdn. 82) nicht einzelne Sachen ohne objektive und sachgerechte Kriterien einer anderen Strafkammer zugewiesen werden (vgl. BGHSt 7, 23; BGHR StPO § 338 Nr. 1 Geschäftsverteilungsplan 2). Wird hiergegen verstoßen, wird die Zuweisung nicht dadurch zulässig, dass sie durch eine allgemein gehaltene Klausel erfolgt (BGHR StPO § 338 Nr. 1 Geschäftsverteilungsplan 2 m.w.N.).

Die Übertragung der umzuverteilenden Geschäfte muss unter möglichst weitgehender Beachtung generell - abstrakter Merkmale erfolgen, wie sie im Jahresgeschäftsverteilungsplan vorgegeben sein müssen, damit eine steuernde Auswahl und Manipulation bei der Zuteilung der zu erledigenden Aufgaben verhindert wird.

Gerade in einem Fall wie dem vorliegenden, der sich dadurch auszeichnet, dass das Präsidium der Strafkammer nur ein Verfahren abgenommen hat, bedarf es einer besonders kritischen Überprüfung der Sachgerechtigkeit der Auswahlkriterien. Das ist unterblieben.

Der Jahresgeschäftsverteilungsplan sieht weder vor, dass die Zuständigkeit nach terminierten oder nichtterminierten Sachen bestimmt wird, noch trifft dieser eine Unterscheidung zwischen Haftsachen und Nichthaftsachen.

Es kann auch nicht sein, dass sehenden Auges eine unzulässige Einzelzuweisung dadurch rechtmäßig werden soll, dass lediglich die Formulierung der Zuständigkeitsänderung allgemein und abstrakt gehalten wird. Das Protokoll der Präsidiumssitzung dokumentiert offen, dass lediglich ein einziges Verfahren übernommen werden soll. Unter Bezugnahme auf BGHSt 44, 161 ff. meint man aber derartige Einzelzuweisungen revisionssicher empfehlen zu können. Dem muss deutlich widersprochen werden.

7.

Die Zuweisung des Beisitzers Labentz erfolgte ebenfalls nicht nach abstrakten Kriterien.

Auch insofern handelt es sich um eine gezielte und damit unzulässige Einzelzuweisung eines Richters auf ein bestimmtes Verfahren. Wenn denn nun die Strafkammer VI durch erheblich ge-

ringere Eingänge nicht ausgelastet war und dieser deshalb die Bildung einer Hilfsstrafkammer zufällt, dann müsste das Verfahren in die Zuständigkeit der Strafkammer VI in der vorgesehenen planmäßigen Besetzung übergehen. Auch die Strafkammer VI ist planmäßig mit drei Berufsrichtern besetzt. Stattdessen wird die Strafkammer VI nur teilweise mit dem Verfahren betraut, hinzu kommt der Beisitzer Labentz als dritter Berufsrichter.

Es darf daran erinnert werden, dass der Beisitzer Labentz Mitglied der Strafkammer II ist und diese gerade durch den Herrn Vorsitzenden mitgeteilt hatte, dass eine Überlastung der Kammermitglieder eingetreten sei. Dass nun ausgerechnet ein derartig überlastetes Kammermitglied in die Hilfsstrafkammer berufen wird, dürfte daran liegen, dass dieser im Rahmen einer planmäßig nicht vorgesehenen Berichterstattertätigkeit im Rahmen der StrafK II einen Einblick in das Verfahren genommen hatte und mit der Einarbeitung zumindest bereits begonnen hatte.

Gleichwohl handelt es sich deshalb um eine unzulässige Einzelzuweisung eines Richters zu einem bestimmten Verfahren. Der Angeklagte ist dadurch in seinen Rechten verletzt.

Wesemann/Rechtsanwalt